

E r s t e S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
für den Ortsteil Bad Gandersheim der Stadt Bad Gandersheim
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Der Rat der Stadt Bad Gandersheim hat auf der Grundlage der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in seiner Sitzung am 27.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Gandersheim (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 07.11.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll ab dem Jahr 2002 wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 0 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 0 v.H. durch Gebühren,
zu 0 v. H. durch sonstige Entgelte
und
 - b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 2,3241 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 63,1300 v.H. durch Gebühren,
zu 21,0375 v.H. durch sonstige Entgelte

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Vorteilssatz beträgt 0,878 v.H. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes an den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen.

Artikel II

Die beigefügte Anlage zur ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 07.11.2002 wird beschlossen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 10.12.2003

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmén
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 22.12.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 53, veröffentlicht worden.

Anlage
zur Ersten Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
für die Stadt Bad Gandersheim
vom 07.11.2002

	Spalte 1 <u>Beitragspflichtige</u>	Spalte 2 <u>Beitragsmaßstab</u>	Spalte 3 <u>Beitrag</u>
1	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Hotels und Pensionen)	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	1,75 EUR je Fremdenbett
2	Vermieter von Ferienwohnungen und sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	2,27 EUR je Fremdenbett
3	Kliniken für sozialkassenfinanzierte Rehabilitationsmaßnahmen und Sanatoriumsmaßnahmen	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	2,48 EUR je Fremdenbett
4	Kliniken für privat finanzierte Gesundheitsaufenthalte	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	3,24 EUR je Fremdenbett
5	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Imbissstuben, Bars, Teestuben) und Saalbetrieben	Anzahl der Sitzplätze	1,74 EUR je Sitzplatz
6	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienenden Läden, jeweils ohne Selbstbedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske, Bestellhäuser des Versandhandels, Apotheken) und Tankstellen	Anzahl der Arbeitskräfte	6,09 EUR je Arbeitskraft
7	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienenden Läden, jeweils mit Selbstbedienung	Größe der Verkaufsfläche	0,42 EUR je qm Verkaufsfläche
	Spalte 1 <u>Beitragspflichtige</u>	Spalte 2 <u>Beitragsmaßstab</u>	Spalte 3 <u>Beitrag</u>

8	Unternehmen der Telekommunikation	Anzahl der Anschlüsse	0,001 EUR je Anschluss
9	Unternehmen der Postkommunikation	Anzahl der Ämter	0,83 EUR je Amt
10	Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten, Inhaber von Spielhallen und Sonnenstudios	Anzahl der Geräte	5,71 EUR je Gerät
11	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Bahnen	5,71 EUR je Bahn
12	Inhaber von Tennishallen	Anzahl der Plätze	22,83 EUR je Platz
13	Inhaber von Betrieben des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen	Anzahl der in den zugelassenen Fahrzeugen für Fahrgäste zur Verfügung stehende Sitzplätze	4,05 EUR je 4 Sitzplätze
14	Badeärzte und Kliniken mit Behandlung	Anzahl der Arbeitskräfte	7,44 EUR je Arbeitskraft
15	Krankengymnasten, Masseure, Kosmetiker, Zahnärzte, Hals-Nasen-Ohrenärzte, sonstige Ärzte, Heilpraktiker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Architekten, Inhaber von Großhandelsbetrieben, Inhaber von Druckereien, Fahrschulen, Fotografen, Heißmangelbetriebe, Makler, Optiker, Reisebüros, Wäschereien, Werbebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	7,71 EUR je Arbeitskraft
16	Geld- und Kreditinstitute	Anzahl der Arbeitskräfte	42,66 EUR je Arbeitskraft
17	Unternehmen der Stromversorgung (Verbrauchstrom)	Anzahl der belieferten Wohnungen	0,03 EUR je Wohnung
18	Unternehmen der Stromversorgung (Heizung)	Anzahl der belieferten Wohnungen	0,01 EUR je Wohnung
19	Heizöllieferanten	Anzahl der belieferten Wohnungen	0,024 EUR je Wohnung
20	Gasversorger	Anzahl der belieferten Wohnungen	0,04 EUR je Wohnung
21	Inhaber von Handwerksbetrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	13,64 EUR je Arbeitskraft